

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Geschäfte zwischen der Keller Engineering GmbH und dem Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Durch eine Bestellung erkennt der Kunde diese Verkaufsbedingungen ausdrücklich an. Die Geltung entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (4) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

- (1) In der Bestellung des Käufers liegt das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages, welches durch die Keller Engineering GmbH angenommen wird.
- (2) Die Bestellung des Käufers wird diesem schnellstmöglich bestätigt.
- (3) Sofern eine bestellte Dienstleistung zum Zeitpunkt der Bestellung nicht im Portfolio von der Keller Engineering GmbH vorhanden ist, jedoch weiterhin im Verkaufsprogramm ist, erfolgt eine in Schriftform abgefasste Bestätigung des Vertragsschlusses unter Bezeichnung des voraussichtlichen Liefertermins.
- (4) Ist eine bestellte und im Voraus bezahlte Dienstleistung nicht mehr lieferbar, ist die Keller Engineering GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Technische Angaben und Beschreibungen im Internet oder in sonstigen Veröffentlichungen stellen keine vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften der Dienstleistung dar und unterliegen dem Änderungsvorbehalt.

§ 3 Preise

Alle angeführten Preise verstehen sich in Euro inklusive der gültigen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preislisten werden von der Keller Engineering GmbH regelmäßig aktualisiert. Irrtum ist dennoch vorbehalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen und Versandkosten, Spesen und Reisekosten

- (1) Dienstleistungen: 10 Tage netto
- (2) Spesen, Verpflegung und Reisekosten werden gemäß Angebot der Keller Engineering GmbH abgerechnet.

§ 5 Gefahrtragung und Überprüfungsobliegenheit

- (1) Die gelieferte Dienstleistung ist auf Plausibilität zu prüfen. Etwaige Änderungen, gleichwelcher Art und Umsetzungen in Werkzeuge oder sonstige Produktionsmittel obliegt in der Verantwortung des Kunden.

§ 6 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von der Keller Engineering GmbH an den Käufer gelieferte Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises, sowie aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von der Keller Engineering GmbH.
- (2) Eine Nutzung der Dienstleistung kann bei ausbleibender Zahlung jederzeit von Keller Engineering GmbH untersagt werden.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Dienstleistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Beschlagnahme oder Pfändung der Dienstleistung vor Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Zudem hat der Käufer die Keller Engineering GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (a) Der Käufer ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Dienstleistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen: Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich aus die durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der aus den durch die Keller Engineering GmbH gelieferten Dienstleistungen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei die Keller Engineering GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Dienstleistungen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Keller Engineering GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Dienstleistungen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Dienstleistung.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Dienstleistung oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz 6.3.1 zur Sicherheit an die Keller Engineering GmbH ab. Die Keller Engineering GmbH nimmt die Abtretung an.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Keller Engineering GmbH ermächtigt. Die Keller Engineering GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen

Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und sonst kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Keller Engineering GmbH verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

- (d) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Keller Engineering GmbH um mehr als 20 %, so wird die Keller Engineering GmbH insoweit Sicherungen freigeben.

§ 7 Gewährleistung und Verjährung

- (1) Gewährleistungsansprüche gegen die Keller Engineering GmbH wegen Mängeln verjähren sowohl bei Lieferung von neu hergestellter Dienstleistung als auch bei Lieferung von gebrauchter Dienstleistung (Retouren, Vorführmodelle) in einem Jahr ab Ablieferung der Dienstleistung beim Kunden.
- (2) Sonstige Schadensersatzansprüche aus der Vertragsbeziehung gegen die Keller Engineering GmbH verjähren innerhalb eines Jahres ab Auslieferung der Dienstleistung.

§ 8 Ausschluss von Schadensersatz und Haftung der Keller Engineering GmbH

Ansprüche des Käufers gegen die Keller Engineering GmbH auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern diese auf einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung von der Keller Engineering GmbH oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht, sofern es zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch eine fahrlässige Pflichtverletzung von der Keller Engineering GmbH kommt.

Der Inhalt der Berechnung/Dienstleistungen basiert auf unseren jeweiligen technischen Kenntnissen, Erfahrungen und den erhaltenen Unterlagen.

Die Angaben und Empfehlungen werden von uns nach bestem Wissen gemacht. Gestützt auf die öffentlich zugänglichen rheologischen Daten der Materialhersteller jedoch unverbindlich und ohne jede Haftung. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen zur Feststellung der Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

Etwaige Schutzrechte und Bestimmungen sind in eigener Verantwortung zu beachten.

§ 9 Gewährleistungsfall

Der Käufer ist verpflichtet, die Dienstleistung innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt zu testen und bei offensichtlichen Mängeln an der Dienstleistung innerhalb dieses Zeitraums die Keller Engineering GmbH zu benachrichtigen. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 10 Rechtswahlvereinbarung und Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Keller Engineering GmbH und dem Käufer oder einem der Rechtsnachfolger sowie aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN Kaufrechts, ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten ausschließlich der Ort, an dem die Keller Engineering GmbH ihren Sitz hat.

Keller Engineering GmbH Stand 03/2016